

# **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Kabelsketal**

Auf der Grundlage der §§ 8, 9, 45, 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. den Vorschriften der §§ 42 Abs. 2, 47 Abs. 1 bis 4 sowie 50 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 554) sowie Art. 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Gemeinderat für das Gebiet der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1**

#### **Geltungsbereich der Satzung**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf sämtliche Ortsteile der Gemeinde Kabelsketal gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht/öffentliche Straßenreinigung**

- (1) Die Verantwortung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrGLSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (gem. § 5 dieser Satzung Verpflichteten) der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde Kabelsketal verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn und des Zubehörs nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des StrG LSA des Landes Sachsen-Anhalt (Verkehrszeichen, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anwohner dienende Verkehrseinrich-

tungen und -anlagen). Weiterhin bleibt die Gemeinde Kabelsketal zum Winterdienst für Gefahrenschwerpunkte auf den Fahrbahnen (scharfe, unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, starke Gefällstrecken usw.) nach Maßgabe der §§ 9 und 10 dieser Satzung verpflichtet.

Näheres regelt dazu auch Anlage 1, Straßenverzeichnis nebst Erläuterung – Aufgabenverteilung -.

- (3) Die Reinigungspflicht bezüglich der Einflussöffnungen der Straßenkanäle (Sinkkästen) bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen obliegt gem. § 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 42 Abs. 2 StrG LSA ausschließlich den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast. Dies gilt auch bei Ortsdurchfahrten im Bereich der geschlossenen Ortschaft, soweit dafür nicht anders lautende spezifische vertragliche Vereinbarungen zwischen Straßenbaulastträgern und der Gemeinde zu einer entgeltlichen Übertragung auf die Gemeinde getroffen sind.

## **§ 4**

### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (vgl. § 2),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen,
  - d) die Rad- und Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern,
  - f) die Überwege,
  - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle (Sinkkästen) bei Gemeindestraßen, unter Beachtung des § 3 Abs. 3 dieser Satzung, nach Maßgabe des § 3 Abs. 2,
  - h) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
  - i) Grünflächen (Bepflanzungen/Straßenbegleitgrün wie z.B. Grünstreifen, Hecken, Bäume),
  - j) Gräben und Versickerungsmulden,
  - k) Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen
  - l) Löschwasserentnahmestellen und Öffnungen unterirdischer Hydranten

## **§ 5**

### **Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in dieser Satzung bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben

Für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 3 Abs. 2 ist die Gemeinde Kabelsketal Verpflichtete.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person (Dritten) zu beauftragen, er bleibt dennoch persönlich verantwortlich. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 7 und 8)
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

## **II. Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 7**

#### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig bis zur Fahrbahnmittle und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Unkraut.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern (Weggeworfenes), Unkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriecht ist Abfall und als solcher sofort durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (5) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden (z.B. durch Besprengungen mit Wasser, soweit dem nicht besondere Umstände entgegenstehen, wie z.B. ausgerufenen Wassernotstand, u.ä.).
- (6) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.
- (7) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Reinigungsdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

### **§ 8**

#### **Reinigungszeiten**

- (1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig – unter Beachtung von Anlage 1, Erläuterungen - zu erfolgen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen/Räumen notwendig machen.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Kabelsketal bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge u.ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrGLSA bleibt unberührt.

### **III. Winterdienst**

#### **§ 9 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Ist auf einer Straße kein Gehweg im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung (Bürgersteig, unbefestigter Gehweg, Seitenstreifen, Fußweg usw.) vorhanden, jedoch die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger geboten, ist auf der Fahrbahn ein 1,5 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand als Gehbahn freizuhalten. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu beräumen.
- (8) Die Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der Gemeinde Kabelsketal.

## **§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Das gilt entsprechend für Gehbahnen auf Fahrbahnen nach § 9 Abs. 1 Satz 2. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 4 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind nur gesetzlich zulässige Materialien zu verwenden. Zugelassene Auftaumittel dürfen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

## **§ 11 Außergewöhnliche Verunreinigung/Verwaltungszwang**

- (1) Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachen, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, ist die Gemeinde Kabelsketal berechtigt, unabhängig von § 13 dieser Satzung, unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 130) bzw. in der jeweils geltenden Fassung Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des Verpflichteten Ersatzvornahme angeordnet werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

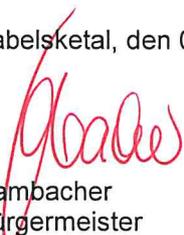
### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 7 und 8 der Reinigungspflicht der öffentlichen Verkehrsanlagen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 8 der unverzüglichen Reinigungspflicht nicht nachkommt oder die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 KVG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.
- (3) Die Gemeinde Kabelsketal ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch VO vom 05.03.2015 GVBl. LSA S. 72) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

### § 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit Anlage 1 tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Kabelsketal vom 27.09.2006 außer Kraft.

Kabelsketal, den 01.02.2018

  
Hambacher  
Bürgermeister



Im Gemeinderat beschlossen am 31.01.2018 durch Beschluss-Nr.: 5-1./2018

## **Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Kabelsketal**

### Erläuterung zu Anlage 1

#### **- Aufgabenverteilung -**

#### **Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege sowie Parkplätze**

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, den kombinierten Rad- und Gehwegen sowie den Parkplätzen obliegt den nach § 5 dieser Satzung Verpflichteten nach folgender Maßgabe:

Anzahl der Reinigung: 2 x monatlich

Winterdienst: entsprechend §§ 9 und 10 dieser Satzung

#### **Fahrbahnen (einschl. Straßenrinnen und Einflussöffnungen):**

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen einschließlich Straßenrinnen und Einflussöffnungen gliedern sich wie folgt:

##### **A.**

Reinigung der Fahrbahn durch die Gemeinde, mindestens 4x jährlich;

Winterdienst auf den Fahrbahnen durch den jeweiligen Straßenbaulastträger;

##### **B.**

Reinigung der Fahrbahn durch die nach § 5 dieser Satzung Verpflichteten, Anzahl: 1x monatlich

Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Gemeinde nach Maßgabe der Erfordernisse und ihrer Leistungsfähigkeit

**Ausfertigung - Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2018 beschlossene, der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 01.02.2018 angezeigte Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Kabelsketal wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Kabelsketal öffentlich bekannt zu machen.

Kabelsketal, den 01.02.2018

  
Hambacher  
Bürgermeister

